

## NIEDERSCHRIFT 01/2021

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf am **Mittwoch**, dem **10. Februar 2021**, im Turnsaal der Volksschule Köttmannsdorf.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.30 Uhr

### Anwesend:

Vorsitzender:

Bgm. Ing. Josef LIENDL

Gemeindevorstandsmitglieder:

Vbgm. Johann HAFNER jun.  
Vbgm. Nina STRUGER, Bakk. MSc  
Ernst MODRITSCH  
Werner MAICHIN

Gemeinderatsmitglieder:

Heinz STRUGER  
Silvia STRUGER  
Ing. Christian SIFRAR  
Gabriele HALLEGGGER  
Mag. Hans JESENKO  
Rudolf KULLNIG  
Günther GRANEGGER  
Valentin JAKOPITSCH  
Ing. Josef LIENDL jun.  
Markus USCHNIG  
Werner JESENKO  
Mag. (FH) Winfried DONINGER  
Birgit SCHELLANDER

Entschuldigt:

Michael H. LEUTSCHACHER

Ersatzmitglied:

Markus WURZER

Gemeindeverwaltung:

AL Karl Waldhauser

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung wurde ordnungsgemäß gemäß den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung kundgemacht.

## Tagesordnung:

### Fragestunde

- 1.) Bestellung von zwei Protokollfertiger gemäß § 45 K-AGO
- 2.) Erhebung der Gemeinde zur „Marktgemeinde“ – Antrag auf Verleihung
- 3.) Umwidmungen
- 4.) Vermessung Baulos 3 Geh- und Radweg „Köttmannsdorf – Klagenfurt“ gemäß der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz; grundbücherliche Richtigstellung
- 5.) Verlegung der 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkungstafel in der Ortschaft Plöschenberg in Richtung Westen im Bereich vor Beginn des Anwesens vlg. „Kesnar“; Änderung der bestehenden Verordnung
- 6.) Errichtung eines Bauernmarktladens auf den Parzellen Nr. 254/1 und 254/2, beide KG Köttmannsdorf – Eigentümer Gemeinde Köttmannsdorf und Infrastruktur- und Immobilienverwaltung Gemeinde Köttmannsdorf KG – durch den Bauernmarktverein Köttmannsdorf; Zustimmung als Grundstückseigentümer

## Sitzungsverlauf:

### Fragestunde

KL Gemeinderat Rudolf Kullnig – Anfrage eingelangt am 22. Dezember 2020

*Was waren die Beschlüsse – geordnet nach einstimmig und mehrheitlich angenommen/nicht angenommen – auf den Sitzungen des Gemeindevorstandes nach dem 15.12.2020 bis vor der Gemeinderatssitzung, auf der diese Anfrage bei der Fragestunde beantwortet wird?*

Der Bürgermeister teilt mit, dass in diesem Zeitraum eine Sitzung stattgefunden hat und verliest in der Folge die einzelnen Beschlüsse.

### **TOP 1 Bestellung von zwei Protokollfertiger gemäß § 45 K-AGO**

Gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO sind aus der Mitte des Gemeinderates zwei Mitglieder für die Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift zu bestellen.

Nachdem bei der letzten Sitzung Vertreter der Fraktionen ÖVP und KL als Protokollfertiger bestellt wurden, stellt der Bürgermeister den Antrag, diese aus den Fraktionen SPÖ und FPÖ zu besetzen.

Vorgeschlagen werden Frau Vbgm. Nina Struger, Bakk. MSc (SPÖ) und Frau Birgit Schellander (FPÖ).

Der Gemeinderat nimmt die Bestellung von Frau Vbgm. Nina Struger, Bakk. MSc und Frau Birgit Schellander als Protokollfertiger der heutigen Sitzung zur Kenntnis.

## **TOP 2 Erhebung der Gemeinde zur „Marktgemeinde“ – Antrag auf Verleihung**

Der Vorsitzende teilt mit, dass bezüglich des Antrages auf Verleihung zur „Marktgemeinde“ die Daten einerseits zum historischen Erbe, andererseits aber auch zum gegenwärtigen Stellenwert vorliegen.

Der Bürgermeister erläutert in der Folge den Antrag, welcher den Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie ausgehändigt wird und auch elektronisch zur Verfügung gestellt wurde.

### **Antrag:**

Die Kärntner Landesregierung und der Kärntner Landtag werden ersucht, eine Änderung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung vorzunehmen und der Gemeinde Köttmannsdorf mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ zu erteilen.

### **BEGRÜNDUNG:**

#### **a) Zum historischen Erbe:**

Die Gemeinde Köttmannsdorf liegt südwestlich der Landeshauptstadt Klagenfurt in der Mitte des Höhenzuges der Sattnitz, zwischen der Drau im Süden und dem Keutschacher Seental im Norden.<sup>1</sup> Die Hauptverkehrsachsen sind die Köttmannsdorfer Landesstraße, die das Gemeindegebiet von Nordost nach Südwest durchzieht, sowie die Loiblpass Straße B91, die im (Süd-)Osten des Gemeindegebietes parallel zur Bahn verläuft.<sup>2</sup>

Die erstmalige urkundliche Nennung von Köttmannsdorf erfolgt im Jahr 1142 in der Stiftungsurkunde des Zisterzienserklosters Viktring als „Kotmansdorf“.<sup>3</sup> Die Gemeinde Köttmannsdorf konstituierte sich 1850 aus den Katastralgemeinden Hollenburg, Köttmannsdorf und Rotschitzen.<sup>4</sup> 1869 erfolgte die Eingemeindung der seit 1850 bestehenden Gemeinde Wurdach mit den Ortschaften Wurdach, Plöschenberg/Plešivec, Mostitz, St. Margarethen und Tschrestal.<sup>5</sup> Im Jahre 1964 ist die Ortschaft Neusaß/Vesava von der Gemeinde Ludmannsdorf zu Köttmannsdorf gekommen. 1973 wurde ein Teil der aufgelösten Gemeinde Viktring an Köttmannsdorf angeschlossen. 1992 feierte die Gemeinde Köttmannsdorf ihr 850-jähriges Bestehen.

Das der Gemeinde Köttmannsdorf 1961 verliehene Gemeindewappen, drei Haselnüsse im Dreipass in grünem Dreieckschild<sup>6</sup>, nimmt Bezug auf das historisch prägende Objekt auf dem Gebiet der Gemeinde Köttmannsdorf: die Hollenburg.

Die Hollenburg steht möglicherweise an der Stelle des urkundlich 860 und 876 genannten „curtis ad Trahoven“.<sup>7</sup> Der Vorläufer der heutigen Burg wurde wahrscheinlich um das Jahr 1100 errichtet, für das Jahr 1142 ist die Herrschaft Hollenburg erstmals urkundlich belegt.<sup>8</sup> Die Hollenburg sollte den Besitz der Spanheimer im Klagenfurter Becken sichern. Die

<sup>1</sup> Vgl. Odo Miklautz, Köttmannsdorf im Überblick. In: Köttmannsdorf 1142-1992. Hrsg. von der Gemeinde Köttmannsdorf. Köttmannsdorf 1992, S. 7.

<sup>2</sup> ebd., S. 7.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 10.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S.10f. und S. 18.

<sup>5</sup> Martin Dumpelnik, Die Gemeinde Wurdach. In: Köttmannsdorf 1142-1992. Hrsg. von der Gemeinde Köttmannsdorf. Köttmannsdorf 1992, S. 23, S. 28.

<sup>6</sup> Wappen der Gemeinde Köttmannsdorf. [https://www.ktn.gv.at/gemeinde/images/GooglW\\_20414\\_text.pdf](https://www.ktn.gv.at/gemeinde/images/GooglW_20414_text.pdf) (Stand: 12.01.2021)

<sup>7</sup> Friedrich H. Ucik, Die Hollenburg. In: Köttmannsdorf 1142-1992. Hrsg. von der Gemeinde Köttmannsdorf. Köttmannsdorf 1992, S. 77. Hinsichtlich der genauen Lage des Hofes besteht keine volle Klarheit. Siehe Walther Fresacher, Die Herrschaft Hollenburg. In: Köttmannsdorf 1142-1992. Hrsg. von der Gemeinde Köttmannsdorf. Köttmannsdorf 1992, S. 81f.

<sup>8</sup> Claudia Fräss-Ehrfeld, Geschichte Kärntens. Bd. 1: Das Mittelalter, Klagenfurt 1984, S. 188f.



Herrschaft Hollenburg umfasste Gebiete auf beiden Seiten der Drau. Sie war ursprünglich kein geschlossenes Herrschaftsgebiet und wuchs erst im Laufe der Zeit zusammen.<sup>9</sup> Ab 1349 wurde die Herrschaft Hollenburg die bestimmende Landgerichts- und Grundherrschaft des unteren Rosentales vom Freibach bis zum Suchagraben bei Maria Elend.<sup>10</sup> Unter den Besitzern sind die Pettauer, zwischen 1246 und 1438, die Stubenberger (bis 1468) und vor allem die Grafen von Dietrichstein zu nennen, welche die Burg von 1514 bis 1861 innehatten. Die Hollenburg erhielt ihre heutige Form durch diverse Um- und Zubauten der Dietrichsteiner bis ins 17. Jahrhundert.<sup>11</sup>

Die besondere geographisch-topographische Position der Hollenburg ist Grund für die zunehmende strategische Bedeutung der Hollenburg. Einerseits bietet die verkehrsgünstige Lage an einem wichtigen geographischen Übergang an der Drau ideale Voraussetzungen zur Überwachung und Instandhaltung der Straße über die Drau, andererseits erleichtert die Lage der Burg am steil zur Drau abfallenden Südhang des Stattnitzhöhenzuges die Verteidigung der Anlage. Diese außergewöhnliche geographisch-topographische Lage spiegelt sich auch in der jüngst entdeckten mehrphasigen Siedlung bei der Hollenburg wider. „Bereits vor fast viertausend Jahren haben Menschen diesen markanten Platz als Siedlung und einen speziellen Bereich wohl auch als Heiligtum genutzt. Die bislang kaum erforschte und durch ihre Lage im Wald gut erhaltene urgeschichtliche und früh römische Siedlung nordöstlich der Hollenburg ermöglicht in einer für die Gemeinde Köttmannsdorf einzigartigen Weise eine geschichtliche Dokumentation für mehrere Perioden der Urgeschichte und für die frühe Römerzeit. Als ausgezeichnetes Beispiel einer Höhensiedlung in Plateaulage kommt ihr auch eine überregionale geschichtliche Bedeutung zu.“<sup>12</sup> Der archäologische Befund zeigt „die kulturelle Vielfalt der urgeschichtlichen und frühromischen Siedlung nordöstlich der Hollenburg an einer geographischen Übergangssituation über das für Südkärnten bestimmende Drautal. Aufgrund des zu erwartenden Potenzials für zukünftige Forschungen besitzt die urgeschichtliche und frühromische Siedlung nordöstlich der Hollenburg eine überregionale kulturelle Bedeutung.“<sup>13</sup>

In der Gemeinde Köttmannsdorf gibt es außerdem folgende weitere bemerkenswerte Kulturdenkmäler. Die dem Hl. Georg geweihte Pfarrkirche in Köttmannsdorf ist urkundlich erstmalig 1192 belegbar. Romanische Bauelemente der Pfarrkirche lassen jedoch darauf schließen, dass die Pfarrkirche wesentlich älter ist.<sup>14</sup> Besonders hervorzuheben ist die gotische Armen-seelenleuchte auf dem Friedhof der Pfarrkirche Köttmannsdorf. „Diese achteckige Steinsäule ist das älteste Baudenkmal dieser Art in Österreich“<sup>15</sup>. Das 1934 in der Pfarre gefundene romanische Vortragskreuz ist eine weitere „Seltenheit sogar im europäischen Raum“<sup>16</sup>. Die im Erdgeschoß des Ostflügels gelegene Burgkapelle der Hollenburg, die dem hl. Nikolaus geweiht ist, ist „von besonderer kunsthistorischer Bedeutung“<sup>17</sup>. Ebenso bemerkenswert ist der 1945 im heutigen Kapellenraum gefundene Freskenzyklus aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.<sup>18</sup>

Ist die Gemeinde Köttmannsdorf bis ins 20. Jahrhundert überwiegend landwirtschaftlich ausgerichtet geblieben, war und wird die geographische Lage der Gemeinde an einer markanten Verkehrsachse in der Nähe zur Landeshauptstadt prägend für die Entwicklung der Gemeinde. So ist die Gemeinde Köttmannsdorf in den letzten Jahrzehnten, vor allem aber in den letzten

<sup>9</sup> Vgl. ebd., S. 535f.; Walther Fresacher, Die Herrschaft Hollenburg. In: Köttmannsdorf 1142-1992. Hrsg. von der Gemeinde Köttmannsdorf. Köttmannsdorf 1992, S. 80.

<sup>10</sup> Vgl. ebd., S. 535; Wappen der Gemeinde Köttmannsdorf. [https://www.ktn.gv.at/gemeinde/images/GooglW\\_20414\\_text.pdf](https://www.ktn.gv.at/gemeinde/images/GooglW_20414_text.pdf) (Stand: 12.01.2021)

<sup>11</sup> Vgl. Claudia Fräss-Ehrfeld, Geschichte Kärntens. Bd. 1: Das Mittelalter, Klagenfurt 1984, S. 535f.

<sup>12</sup> Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 18. Dezember 2020, GZ 2020-0.816.960, S. 3 von 7.

<sup>13</sup> Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 18. Dezember 2020, GZ 2020-0.816.960, S. 3 von 7.

<sup>14</sup> Vgl. Max Michor, 800 Jahre Pfarre Köttmannsdorf. In: Köttmannsdorf 1142-1992. Hrsg. von der Gemeinde Köttmannsdorf. Köttmannsdorf 1992, S. 68f.

<sup>15</sup> ebd., S. 70

<sup>16</sup> ebd., S. 71

<sup>17</sup> Friedrich H. Ucik, Die Hollenburg. In: Köttmannsdorf 1142-1992. Hrsg. von der Gemeinde Köttmannsdorf. Köttmannsdorf 1992, S. 78.

<sup>18</sup> Vgl. ebd., S. 78.

10 Jahren stark gewachsen und hat sich als Zentrum des Sattnitzzuges etabliert. Die Nähe der Gemeinde Köttmannsdorf zur Landeshauptstadt Klagenfurt macht die Gemeinde zu einem begehrten Wohnort, und resultiert in einem kontinuierlichen und kräftigen Bevölkerungswachstum. Die günstige Verkehrslage der Gemeinde Köttmannsdorf, die durch die Errichtung des Mobilitätsknotens in Köttmannsdorf-Lambichl in den nächsten Jahren weiter gefördert wird, sowie das bereits existente, breite Infrastrukturanangebot wird die Attraktivität der Gemeinde Köttmannsdorf als Arbeits-, Wohn- und Lebensort in Zukunft mit Sicherheit weiterhin steigern, und letztlich das wirtschaftliche und demografische Wachstum der Gemeinde begünstigen und beschleunigen.

#### **b) Zum gegenwärtigen Stellenwert:**

In der Gemeinde Köttmannsdorf hat in den letzten Jahren eine überdurchschnittliche Entwicklung stattgefunden. Seit dem Jahre 1981 (2.528 Einwohner) hat die Bevölkerung um fast 25 % auf 3.129 Einwohner (Stand Jänner 2021) zugenommen.

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt derzeit über die Landesstraßen B 91 Loiblpass Straße und L 99 Köttmannsdorfer Straße.

Im heurigen Jahr fällt auch der Startschuss für die Elektrifizierung der Rosentalbahn. In diesem Zuge wird auch eine neue Haltestelle im Bahnverkehr (Lambichl – Köttmannsdorf) errichtet. Mit diesem Ausbau wird Köttmannsdorf zu einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt für das Rosental (Park & Ride sowie Bike & Ride-Parkplatz in Lambichl – Köttmannsdorf).

Der überörtliche Anschluss ist auch über den bestehenden neu errichteten Radweg (2018/2019) – Anbindung an die Landeshauptstadt Klagenfurt, dem Wörthersee-Raum sowie an das Keutschacher Seental – gegeben.

Köttmannsdorf weist viele Rahmenbedingungen, die einen Markt kennzeichnen, auf:

- zwei Lebensmittelversorger (ein zusätzlicher Markt in Planung)
- Bauernmarkt (monatlich von März bis Dezember) mit Bauernmarktladen und Direktvermarkter
- zweisprachige Volksschule (8 Klassen)
- Kindergarten (3 Gruppen)
- Hort bzw. Nachmittagsbetreuung (drei Gruppen)
- Kindertagesstätte
- Musikschule Rosental – Standort Köttmannsdorf
- Gastronomie
- Beherbergungsbetriebe (Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmervermieter)
- prakt. Arzt, Zahnarzt, Physiotherapeuten, Pädagogische und psychologische Praxis, viele klassische Gewerbebetriebe (Baumeister, Spengler, Tischler, Elektroinstallateur, Heizungsinstallateur, etc.)

Laut Erwerbsstatistik 2018 der Statistik Austria sind in der Gemeinde Köttmannsdorf 566 Beschäftigte in den ortsansässigen Arbeitsstätten gemeldet (siehe Beilage).

Die Bevölkerungsdichte der Gemeinde Köttmannsdorf liegt im oberen Bezirksschnitt.

Im Hinblick auf die Einwohnerzahl befindet sich die Gemeinde Köttmannsdorf im oberen Drittel aller Kärntner Gemeinden.

Auch das Direktionsbüro der Musikschule Rosental ist in Köttmannsdorf stationiert. In der Musikschule Rosental am Standort Köttmannsdorf selbst werden 135 Schüler unterrichtet – davon sind 58 Schüler in Köttmannsdorf wohnhaft. Die restlichen Schüler (77 Schüler) kommen aus den umliegenden Gemeinden (Ferlach, Maria Rain, Klagenfurt usw.), da der Standort



Köttmannsdorf durch einen großen Zu- und Umbau ein großes Repertoire an Musikfächern anbieten kann. Ebenso nehmen das Blasorchester Rosental sowie der Musikverein Köttmannsdorf, beide mit Sitz in der Gemeinde Köttmannsdorf und Mitgliedern aus dem gesamten Rosental, eine wichtige Rolle im kulturellen Geschehen im Südkärntner Raum ein.

Als Landwirtschaftsgemeinde hat Köttmannsdorf einen großen Stellenwert und stellt einen hohen Anteil an Vollerwerbslandwirten.

Für die Zukunft hat die Gemeinde Köttmannsdorf im Gesamten, insbesondere im unmittelbaren Bereich zu Klagenfurt, ein enormes Entwicklungspotential.

Aufgrund der oben angeführten Fakten und der enormen und dynamischen Entwicklung erachtet die Gemeindevertretung die Kärntner Landesregierung und den Kärntner Landtag um entsprechende Beschlussfassung.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 02.02.2021 einstimmig den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Kärntner Landesregierung und den Kärntner Landtag ersuchen, der Gemeinde Köttmannsdorf mit Wirkung vom 01.10.2021 das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt gemäß dem oben angeführten Antrag einstimmig, an die Kärntner Landesregierung und dem Kärntner Landtag einen Antrag zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ mit Wirkung vom 01.10.2021 zu stellen und diese ersuchen, eine Änderung der Allgemeinen Gemeindeordnung vorzunehmen.

### **TOP 3 Umwidmungen**

Bemerkt wird, dass den Mitgliedern des Gemeinderates zu jedem Umwidmungspunkt in Kopie der Lageplan sowie ein Orthofoto ausgehändigt wird und auch elektronisch zur Verfügung gestellt wurde.

#### **2/2020 Umwidmung der Parzelle Nr. 27/2 Teil, KG. Wurdach, von bisher Grünland-Landwirtschaft in Grünland – Garage (ca. 70 m<sup>2</sup>)**

Der Vorsitzende berichtet, dass Dr. Sibylle Gasser, wh. 9071 Köttmannsdorf, Plöschenberg 2, mit Schreiben vom 21.04.2020 die Anregung auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 27/2 KG. Wurdach im Ausmaß von ca. 70 m<sup>2</sup> von Grünland-Landwirtschaft in Grünland – Garage eingebracht hat.

In der Vorprüfungsstellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung wird festgehalten, dass es sich bei der Umwidmungsfläche um den Nahbereich eines im Flächenwidmungsplan als Objekt im Grünland ersichtlich gemachten Objekts, das im Örtlichen Entwicklungskonzept mit einem Roten Kreis gekennzeichnet ist, handelt. Diese Kennzeichnung gestattet eine einmalige Widmungserweiterung zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung eines untergeordneten Nebengebäudes unter Ausschluss der Wohnfunktion.

Für die geplante Garage wurde bereits ein Bauplan vorgelegt, alle Stellungnahmen inklusive des in der Vorprüfung geforderten Gutachten des fachlichen Naturschutzes sowie der Bezirksforstinspektion liegen positiv vor. Hinsichtlich des auf dem dazugehörigen Grundstück Parzelle 30/2 KG. Wurdach Schwimmbeckens wird festgehalten, dass ein Bescheid über den rechtmäßigen Bestand gemäß § 54 der Kärntner Bauordnung (vermuteter Konsens) vorliegt. Bezüglich der in der Vorprüfung hingewiesenen Größe von 70 m<sup>2</sup> für die geplante Garage wird auf den bereits der Baubehörde vorgelegten Einreichplan verwiesen, in welchem dargestellt ist, dass das Flächenausmaß in diesem Umfang notwendig und benötigt wird.

Die Zufahrt ist durch den Bestand gegeben, ebenso das Wasser durch die Gemeindewasserversorgungsanlage.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 02.02.2021 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die gegenständliche Umwidmung wie beantragt und kundgemacht zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 27/2, KG. Wurdach, von bisher Grünland-Landwirtschaft in Grünland – Garage (70 m<sup>2</sup>).

### **3/2020 Umwidmung der Parzelle Nr. 149 Teil, KG. Köttmannsdorf, von bisher Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Wohngebiet (ca. 420 m<sup>2</sup>)**

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Gabriel Motschiunig, wh. 9071 Köttmannsdorf, St. Gandolf 5, mit Schreiben vom 20.04.2020 die Anregung auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 149 KG. Köttmannsdorf im Ausmaß von ursprünglich gesamt ca. 2.200 m<sup>2</sup> von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Wohngebiet eingebracht hat.

In der Vorprüfungsstellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung wird festgehalten, dass es sich bei der Antragsfläche um einen leicht nach Süden geneigten und derzeit landwirtschaftlich genutzten Wiesenbereich im südlichen Anschluss an gewidmetes und teilweise bebautes Bauland-Wohngebiet handelt. Des Weiteren wird ausgeführt, dass sich der Umwidmungsbereich zwar innerhalb der im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Siedlungsgrenzen befindet, aber aufgrund der unmittelbar nördlich angrenzenden, großflächig gewidmeten, jedoch noch unbebauten Bereiche im Ausmaß von rund 4.000 Quadratmetern, einer zusätzlichen Widmungserweiterung im beantragten Ausmaß aus raumordnungsfachlicher Sicht derzeit nicht zugestimmt werden kann. Möglich wäre, so wird dies im Vorprüfungsgutachten abschließend bemerkt, lediglich eine geringfügige Arrondierung im Ausmaß von rund 420 Quadratmetern auf der Grundparzelle Nr. 149 KG. Köttmannsdorf.

Der Grundeigentümer hat in der Folge das Ansuchen entsprechend den Vorgaben der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung abgeändert. Kundgemacht wurden sodann nur die ca. 420 m<sup>2</sup> von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Wohngebiet.

Alle eingelangten Stellungnahmen liegen positiv vor. Die Zufahrt ist über den bestehenden öffentlichen Weg Parzelle Nr. 250/17 KG. Köttmannsdorf sowie in weiterer Folge über den noch zu errichtenden Zufahrtsweg über Eigengrund auf Parzelle Nr. 149 KG. Köttmannsdorf sichergestellt, ebenso die Wasserversorgung über die Gemeindewasserversorgungsanlage. Eine Bebauungsverpflichtung ist gemäß der Vorprüfungsstellungnahme nicht erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 02.02.2021 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die gegenständliche Umwidmung wie beantragt und kundgemacht zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 149, KG. Köttmannsdorf, von bisher Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Wohngebiet (ca. 420 m<sup>2</sup>).



**4a/2020 Umwidmung der Parzelle Nr. 1125/1 Teil, KG. Köttmannsdorf, von bisher Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Wohngebiet (ca. 386 m<sup>2</sup>)**

**4b/2020 Umwidmung der Parzelle Nr. 1125/1 Teil, KG. Köttmannsdorf, von bisher Bauland-Wohngebiet in Grünland-Landwirtschaft (ca. 165 m<sup>2</sup>)**

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Alla Raidl, wh. 9551 Bodensdorf, Deutschberg 80, mit Schreiben vom 04.08.2020 die Anregung auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1125/1 KG. Köttmannsdorf von bisher Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Wohngebiet (ca. 386 m<sup>2</sup> - 4a/2020) bei gleichzeitiger Rückwidmung einer circa 165 m<sup>2</sup> großen Teilfläche dieser Parzelle von Bauland-Wohngebiet in Grünland-Landwirtschaft (4b/2020) eingebracht hat, nachdem nach dem Abbruch der Bestandsgebäude nunmehr die Errichtung eines neuen Wohnhauses geplant und daher die Verschiebung bzw. geringfügigen Vergrößerung der Baulandwidmung notwendig ist.

In der Vorprüfungsstellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung wird festgehalten, dass es sich bei den beiden Anträgen um eine Widmungsverlagerung – zwei Objekte (Wohnhaus und Lagerschuppen) wurden zwischenzeitlich bereits abgerissen (Bauvollendungsmeldung liegt bereits vor) und anstelle dessen ist ein neues Wohnhaus in leicht geänderter Ausrichtung geplant (planliche Darstellung wurde bei der Baubehörde bereits vorgelegt) – handelt. Des Weiteren ist angeführt, dass – obwohl es sich bei dem dislozierten Bestandsobjekt zweifelsfrei um eine Zersiedelung und Fehlentwicklung handelt – angesichts des vorhandenen Rechtsbestandes sowie der geplanten, maßvollen Vergrößerung der Widmungsfläche um rund 10 Prozent des Bestandes bei gleichzeitiger Rückwidmung sowie den Vorgaben des ÖEK's dem Antrag unter der Vorlage des Abrisses des Altobjektes zugestimmt werden kann.

Alle eingelangten Stellungnahmen liegen positiv vor. Die Erschließung ist über den bestehenden Zufahrtsweg über Eigengrund Parzelle Nr. 1125/1 KG. Köttmannsdorf sichergestellt, ebenso die Wasserversorgung über die Wassergenossenschaft Tschachoritsch (eine Bestätigung wurde vorgelegt). Eine Bebauungsverpflichtung ist gemäß der Vorprüfungsstellungnahme nicht erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 02.02.2021 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die gegenständlichen Umwidmungen wie beantragt und kundgemacht zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung

a) der Parzelle Nr. 1125/1 Teil, KG. Köttmannsdorf, von bisher Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Wohngebiet (ca. 386 m<sup>2</sup>) sowie

b) der Parzelle Nr. 1125/1 Teil, KG. Köttmannsdorf, von bisher Bauland-Wohngebiet in Grünland-Landwirtschaft (ca. 165 m<sup>2</sup>).

**7/2020 Umwidmung der Parzelle Nr. 695/4 restlicher Teil, KG. Köttmannsdorf, von bisher Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Wohngebiet (ca. 220 m<sup>2</sup>)**

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Ernst Popich, wh. 9071 Köttmannsdorf, Kirchenstraße 1, mit Schreiben vom 20.08.2020 die Anregung auf Umwidmung der restlichen Fläche der Parzelle Nr. 695/4 KG. Köttmannsdorf im Ausmaß von ca. 220 m<sup>2</sup> von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Wohngebiet eingebracht hat.

In der Vorprüfungsstellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung wird festgehalten, dass es sich bei der zur Umwidmung beantragten Grundstücksfläche in der Natur um den



nördlichen Bereich einer ansonsten bereits als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Parzelle handelt und sich die Umwidmungsfläche im Siedlungsrandbereich des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Köttmannsdorf befindet. Daher handelt es sich aus raumordnungsfachlicher Sicht im gegenständlichen Fall um eine vertretbare, geringfügige Arrondierung zur Verbesserung der Nutzbarkeit der bestehenden Bauflächen.

Alle Stellungnahmen inklusive des in der Vorprüfung geforderten Gutachtens der Bezirksforstinspektion liegen positiv vor. Die Erschließung ist über den bestehenden öffentlichen Weg Parzelle Nr. 1197/3 KG. Köttmannsdorf sichergestellt, ebenso die Wasserversorgung über die Gemeindewasserversorgungsanlage. Eine Bebauungsverpflichtung ist gemäß der Vorprüfungsstellungnahme nicht erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 02.02.2021 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die gegenständliche Umwidmung wie beantragt und kundgemacht zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung der restlichen Fläche der Parzelle Nr. 695/4, KG. Köttmannsdorf, von bisher Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Wohngebiet (ca. 220 m<sup>2</sup>).

#### **8/2020 Umwidmung der Parzelle Nr. 637 Teil, KG. Rotschitzen, von bisher Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet (ca. 350 m<sup>2</sup>)**

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Markus Jordan, wh. 9020 Klagenfurt/WS., Schalleweg 37, mit Schreiben vom 11.09.2020 die Anregung auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 637 KG. Rotschitzen im Ausmaß von ca. 350 m<sup>2</sup> von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet eingebracht hat.

In der Vorprüfungsstellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung wird festgehalten, dass es sich bei dem vorliegenden Umwidmungsantrag um eine Widmungsberichtigung aufgrund eines geänderten Katasterbestandes unter Berücksichtigung bestehender Baulichkeiten (Altbestand) handelt und die Antragsfläche unmittelbar südlich an gewidmetes und bebautes Bauland-Dorfgebiet angrenzt.

Alle Stellungnahmen inklusive des in der Vorprüfung geforderten Gutachtens des fachlichen Naturschutzes liegen positiv vor. Die Zufahrt und die Wasserversorgung ist durch den Bestand gegeben, der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung ist gemäß der Vorprüfungsstellungnahme nicht erforderlich. Bezüglich des in der Vorprüfung geforderten Nachweises der Rechtmäßigkeit des Bestandes wird auf den rechtsgültigen Baubescheid vom 09.05.1977 verwiesen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 02.02.2021 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die gegenständliche Umwidmung wie beantragt und kundgemacht zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung der Parzelle Nr. 637 Teil, KG. Rotschitzen, von bisher Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet (ca. 350 m<sup>2</sup>).

#### **TOP 4 Vermessung Baulos 3 Geh- und Radweg „Köttmannsdorf – Klagenfurt“ gemäß der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz; grundbücherliche Richtigstellung**

Der Vorsitzende teilt mit, dass für die Vermessung des dritten Bauloses beim Geh- und Radweg (ab Abzweigung Schwanein bis zur Einmündung in den Viktringer Weg) nunmehr die

Gemeinde selbst zuständig ist, nachdem dies bei den vorangegangenen beiden Baulosen aufgrund der direkt angrenzenden Landesstraße die Vermessungsabteilung des Landes vorgenommen hat.

Seitens der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT. GmbH., Klagenfurt/WS., die im Auftrag des Amtes der Kärntner Landesregierung bereits die Baulose 1 und 2 vermessen hat, wurde nunmehr die Vermessungsurkunde vom 03.12.2020, Geschäftszahl 475/20, vorgelegt – die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Kopie des Lageplanes inklusive eines Orthofotos bzw. es wurden diese Unterlagen auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister erläutert, dass nur zwei Grundeigentümer – u. zw. Frau Lieselotte Rupp (sie stellt im Gesamten 135 m<sup>2</sup> zur Verfügung) und Herr Raimund Ratz (374 m<sup>2</sup> gehen insgesamt an die Gemeinde) – betroffen sind. Die Zustimmungen der Buchberechtigten liegen vor.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 02.02.2021 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge die gegenständliche Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH., Klagenfurt/WS., vom 03.12.2020, Geschäftszahl 475/20, beschließen und gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes eine Verordnung erlassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die gegenständliche Vermessungsurkunde inklusive der Erlassung einer Verordnung gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes.

#### **TOP 5 Verlegung der 30km/h-Geschwindigkeitsbeschränkungstafel in der Ortschaft Am Plöschenberg in Richtung Westen im Bereich vor Beginn des Anwesens vlg. „Kesnar“; Änderung der bestehenden Verordnung**

Der Vorsitzende teilt mit, dass gemäß der bisher gültigen Verordnung Am Plöschenberg die 30 km/h-Beschränkungstafel von Köttmannsdorf kommend in Richtung Osten erst nach dem Objekten vlg. „Kesnar“ und „Razai“ unmittelbar vor dem Wohnhaus Plöschenberg 16 situiert ist.

Nunmehr wurde von den in diesem Bereich unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümern schriftlich die Bitte an die Gemeinde herangetragen, diese Tafel aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens in Richtung Westen vor Beginn der ersten Objekte zu verlegen (den Mitgliedern des Gemeinderates wird ein Planauszug mit der Positionierung der Tafel ausgehändigt bzw. es wurde dieser auch elektronisch zur Verfügung gestellt).

Nachdem für die Änderung ein straßenverkehrstechnisches Gutachten erforderlich ist, wurde seitens des Sachverständigen Ing. Karl Gattereder, Ferlach, der bereits bei den bisher verfügbaren straßenpolizeilichen Maßnahmen als Sachverständiger beigezogen wurde, ein Gutachten eingeholt (die Gemeinderatsmitglieder erhalten dieses in Kopie bzw. es wurde das Schreiben auch elektronisch zur Verfügung gestellt). In der gutachterlichen Stellungnahme vom 21.01.2021 führt Herr Ing. Gattereder aus, dass die Versetzung der bestehenden 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkungstafel in Richtung Westen im Bereich vor dem Anwesen vlg. „Kesnar“ erforderlich ist und verordnet werden kann.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 02.02.2021 einstimmig den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Verlegung der bestehenden 30 km/h-Beschränkungstafel gemäß dem vorliegenden Gutachten im Verordnungswege beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlegung der 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkungstafel in der Ortschaft Am Plöschenberg gemäß dem vorliegenden Gutachten.



**TOP 6 Errichtung eines Bauernmarktladens auf den Parzellen Nr. 254/1 und 254/2, beide KG. Köttmannsdorf – Eigentümer Gemeinde Köttmannsdorf und Infrastruktur- und Immobilienverwaltung Gemeinde Köttmannsdorf KG – durch den Bauernmarktverein Köttmannsdorf; Zustimmung als Grundstücksmiteigentümer**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Bauernmarktverein Köttmannsdorf, vertreten durch den Obmann Ernst Modritsch, mit Schreiben vom 25.01.2021 die Errichtung eines Bauernmarktladens für die Direktvermarkter (vornehmlich aus dem Gebiet von Köttmannsdorf) auf dem im Eigentum der Gemeinde sowie der Infrastruktur- und Immobilienverwaltung KG stehenden Parzellen Nr. 254/1 und 254/2, beide KG. Köttmannsdorf, bei der Schulwiese angesucht hat – dem Ansuchen ist ein Lageplan angeschlossen, der den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt wird und auch elektronisch zur Verfügung gestellt wurde. Die Zustimmung durch den Beirat der Infrastruktur- und Immobilienverwaltung KG ist in der Sitzung am 02.02.2021 bereits erfolgt.

Eine kurze Diskussion entwickelte sich wegen dem geplanten Standort (u.a. auch wegen dem Zeltfest der FF Köttmannsdorf – diesbezüglich ist, so der Bürgermeister, eine Absprache mit der Feuerwehr Köttmannsdorf erfolgt) bzw. eventuell möglichen Alternativstandorten, ebenso wegen des Ablaufes bzw. den Anbietern (vorwiegend Köttmannsdorfer Bauer – weitere kurze Ausführungen erfolgen vom Obmann des Bauernmarktvereines).

Vor Abstimmung erklärt das Gemeindevorstandsmitglied Ernst Modritsch seine Befangenheit.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 02.02.2021 einstimmig den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Zustimmung zur kostenlosen Benützung der gegenständlichen Grundflächen für die Errichtung eines Bauernmarktladens durch den Bauernmarktverein Köttmannsdorf für die Dauer des Bestandes gemäß dem vorgelegten Lageplan sowie die Mithilfe bei der Begradigung der Aufstellungsfläche durch den Bauhof beschließen.

Der Gemeinderat beschließt als Miteigentümer der beiden Grundstücke einstimmig (18:0) die Zustimmung zur kostenlosen Benützung der gegenständlichen Grundflächen für die Errichtung eines Bauernmarktladens durch den Bauernmarktverein Köttmannsdorf für die Dauer des Bestandes gemäß dem vorgelegten Lageplan sowie die Mithilfe bei der Begradigung der Aufstellungsfläche durch den Bauhof.

**Folgende selbständige Anträge gemäß § 41 der K-AGO werden eingebracht und vom Vorsitzenden verlesen:**

a) Gemeinderäte der ÖVP Köttmannsdorf:

*Der im Jahre 1994 neu errichtete Dorfbildstock in Wurdach ist nunmehr in die Jahre gekommen und Bedarf einer gründlichen Sanierung.*

*Die Gemeinderäte der ÖVP stellen daher den Antrag den Dorfbildstock in Wurdach zu restaurieren. Anbote für die Restaurierung der Malerei und Fassade sowie für die Erneuerung des Daches liegen dem Antrag bei.*

*Die geschätzten Kosten von ca. 10.000 Euro sollen folgend finanziert werden:*

*50% - über einen Antrag für Kleinprojektförderung vom Land Kärnten*

*25% - aus Spendengeldern der ortsansässigen Wurdacher*

*25% - aus Mitteln der Gemeinde Köttmannsdorf*

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zu.

b) Gemeinderäte der SPÖ Köttmannsdorf:

*Auf Grund der Corona Pandemie und dem generellen Fortschritt der Digitalisierung in Österreichs Schulen wird ein „Onlineunterricht, Homeschooling und der generelle Umgang mit Instrumenten der Onlinebildung“ ein Werkzeug der Bildung bleiben. Darum stellen die Gemeinderäte der SPÖ Köttmannsdorf den Antrag um Zukauf von 20 Tablets (Klassengröße) für die Volksschule Köttmannsdorf, in der auch zweisprachiger Unterricht angeboten wird. Ein erstes Angebot für die Endgeräte inklusive Sicherheitskoffer und Ladestation liegt dem Antrag bei. Die Finanzierung könnte aus der Abstimmungsspende erfolgen, ansonsten ist die Finanzierbarkeit in den zuständigen Ausschüssen zu prüfen.*

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zu.

c) Gemeinderäte der SPÖ Köttmannsdorf:

*Auf Grund der Corona Pandemie und dem generellen Fortschritt der Digitalisierung in Österreichs Schulen wird ein „Onlineunterricht, Homeschooling und der generelle Umgang mit Instrumenten der Onlinebildung“ ein Werkzeug der Bildung bleiben. Darum stellen die Gemeinderäte der SPÖ Köttmannsdorf den Antrag um Zukauf von 10 Notebooks (1 je Klasse, 1 Direktion, 1 Bibliothek) für die Volksschule Köttmannsdorf, in der auch zweisprachiger Unterricht angeboten wird. Ein erstes Angebot für die Endgeräte inklusive Support liegt dem Antrag bei. Die Finanzierung könnte aus der Abstimmungsspende erfolgen, ansonsten ist die Finanzierbarkeit in den zuständigen Ausschüssen zu prüfen.*

Der Vorsitzende weist den Antrag dem Gemeindevorstand zu.

**Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO wird eingebracht und vom Vorsitzenden verlesen:**

Gemeinderäte der FPÖ Köttmannsdorf

***Mobile Testmöglichkeiten***

*Körpernahe Dienstleistungen können zwar wieder in Anspruch genommen werden, aber nur wenn man einen negativen Corona-Test vorweisen kann, der nicht älter als 48 Stunden ist. Deshalb fordern wir, dass unsere Gemeinde eine mobile Testmöglichkeit einrichtet.*

*Begründung: Weil wir damit besonders unseren älteren Mitmenschen und denen, die nicht mobil sind die Möglichkeit bieten wollen körpernahe Dienstleistungen aus unserer Gemeinde in Anspruch nehmen zu können, ohne dafür weite und beschwerliche Wege zurücklegen zu müssen. Wir haben bereits alle rechtlichen Fragen mit dem Land Kärnten abgeklärt sowie das entsprechende Fachpersonal verfügbar, um die mobilen Tests durchzuführen.*

In der Folge wird der Antrag vom Fraktionsobmann der FPÖ Köttmannsdorf, Herrn GV Werner Maichin, näher erläutert und mitgeteilt, dass für die Gemeinde Köttmannsdorf keine Kosten entstehen, da diese Tests von einer dazu befugten Person aus der Gemeinde Köttmannsdorf gegen Entgelt durchgeführt werden. Die Bitte wäre, dass die Gemeinde dieses zusätzliche Leistungsangebot, welches sich besonders an die älteren Mitmenschen und jene, die nicht mobil sind, richtet, in den ihr zur Verfügung stehenden Medien bekannt macht.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dies, nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Gemeinde,



umgehend gerne gemacht wird – u. zw. Bekanntmachung auf der Homepage und der Facebook-Seite der Gemeinde sowie in der nächsten Amtlichen Mitteilung.

Der Antrag wird sodann vom Fraktionsobmann der FPÖ zurückgezogen, sodass eine weitere Abstimmung entfallen kann.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19.30 Uhr.

v.g.u.g.

Die Gemeinderäte:



Der Schriftführer:

Wodolauer

Der Bürgermeister:



## INHALTSVERZEICHNIS:

TOP 1	Bestellung von zwei Protokollfertiger gemäß § 45 K-AGO.....	2
TOP 2	Erhebung der Gemeinde zur „Marktgemeinde“ – Antrag auf Verleihung.....	3
TOP 3	Umwidmungen .....	6
TOP 4	Vermessung Baulos 3 Geh- und Radweg „Köttmannsdorf – Klagenfurt“ gemäß der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz; grundbücherliche Richtigstellung.....	9
TOP 5	Verlegung der 30km/h-Geschwindigkeitsbeschränkungstafel in der Ortschaft Am Plöschenberg in Richtung Westen im Bereich vor Beginn des Anwesens vlg. „Kesnar“; Änderung der bestehenden Verordnung .....	10
TOP 6	Errichtung eines Bauernmarktladens auf den Parzellen Nr. 254/1 und 254/2, beide KG. Köttmannsdorf – Eigentümer Gemeinde Köttmannsdorf und Infrastruktur- und Immobilienverwaltung Gemeinde Köttmannsdorf KG – durch den Bauernmarktverein Köttmannsdorf; Zustimmung als Grundstücksmiteigentümer .	11